

25. März 2026

# Verordnung Aktuell

## Digitale Gesundheitsanwendungen

### Verordnen und abrechnen für Vertragsärztinnen und -ärzte

Alle verordnungsfähigen digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) sind ausschließlich im **DiGA-Verzeichnis** gelistet: → <https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>

DiGA sind Medizinprodukte niedriger Risikoklassen. Konkret handelt es sich um

- mobile Applikationen („Apps“), die via Smartphone oder Tablet genutzt werden können oder
- webbasierte Anwendungen, die über einen Internetbrowser laufen.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) prüft die Aspekte **Datenschutz**, **Datensicherheit** und **Benutzerfreundlichkeit** der DiGA.

Kann die Herstellerfirma – spätestens nach zwei Jahren – einen positiven Versorgungseffekt nachweisen, erfolgt eine dauerhafte Aufnahme ins Verzeichnis. In der Zwischenzeit kann die DiGA vorläufig aufgenommen werden und der Nachweis später erfolgen.

### Produktinformationen

Zu jeder Anwendung sind im DiGA-Verzeichnis **verordnungsrelevante Informationen** verfügbar, unter „Informationen für Fachkreise“ ist z. B. eine Pharmazentralnummer (PZN) und eine Anwendungsdauer zu finden. Diese Produktinformationen werden – eventuell mit technisch bedingtem Zeitverzug – im Praxisverwaltungssystem (PVS) bereitgestellt. Sollten die Informationen noch nicht in Ihr PVS integriert sein, können Sie das Verzeichnis online (→ <https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>) aufrufen. Sie müssen die erforderlichen Angaben dann zunächst händisch auf das Rezept übertragen. Auch Ihre Patientinnen und Patienten können das Verzeichnis aufrufen und sich informieren.

Praxen, die DiGA mit ihrer Praxissoftware verordnen, müssen ein zertifiziertes Produkt verwenden. Die Software-Hersteller haben den Anforderungskatalog für DiGA erhalten und sind aufgerufen, diesen verbindlich umzusetzen und ihre Verordnungssoftware durch die KBV zertifizieren zu lassen.

## Verordnung

Sie können DiGA zur Behandlung Ihrer Patientinnen und Patienten verordnen, wenn Sie diese Anwendungen für zweckmäßig und medizinisch sinnvoll halten. Auch Folgeverordnungen für die gleiche DiGA können ausgestellt werden, wenn sie aus medizinischer Sicht indiziert sind und das angestrebte Therapieziel damit voraussichtlich erreicht werden kann.

Für die Verordnung von DiGA nutzen Sie bitte das **Muster 16**.<sup>1</sup>

- Erforderliche Angaben: PZN, Bezeichnung der Anwendung
- Nicht erforderlich: Anwendungsdauer

Alternativ können Sie DiGA auch **elektronisch verordnen**:

- Für das eRezept bitte das von der KBV zugelassene elektronische Verordnungsmodul nutzen
- Dieselben Daten wie auf dem Papierformular eingeben
- Keine zusätzlichen Voraussetzungen vorhanden



Wenn Patientinnen und Patienten keine eRezept-App nutzen, benötigen sie einen Patientenausdruck der DiGA-Verordnung, um diese bei der Krankenkasse einzulösen. Weitere Infos und eine Schritt-für-Schritt-Erklärung finden Sie hier:

→ [www.kbv.de/documents/infothek/publikationen/praxisinfo/praxisinfo-diga-elektronische-verordnung.pdf](http://www.kbv.de/documents/infothek/publikationen/praxisinfo/praxisinfo-diga-elektronische-verordnung.pdf)



Derzeit sind keine DiGA-Höchstverordnungsmengen pro Patientin bzw. Patient festgelegt. Das heißt, Sie können mehrere unterschiedliche DiGA für unterschiedliche Indikationen gleichzeitig verordnen.

Pro Verordnung darf nur eine DiGA verordnet werden. Die Verordnung reicht Ihre Patientin bzw. Ihr Patient bei der Krankenkasse ein.

## Antrag bei der Krankenkasse

Patientinnen bzw. Patienten können sich auch ohne Rezept direkt an die Krankenkasse wenden. Diese kann die Kosten **auf Antrag** übernehmen, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt. Der Nachweis erfolgt anhand von Informationen, die der Patientin bzw. dem Patienten oder der Krankenkasse vorliegen. Sie müssen dafür keine Nachweise beibringen oder Befunde zusammenstellen. Das BfArM informiert hierüber in einem entsprechenden Ablaufschema:

→ <https://diga.bfarm.de/de/leistungserbringer>

<sup>1</sup> Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten verwenden auch das Muster 16/eRezept, allerdings weist dort die Codierleiste den Eindruck der Nummern „999999999“ (9 x 9) statt der BSNR auf (vgl. Verordnung Aktuell „Digitale Gesundheitsanwendungen verordnen [für Psychotherapeuten]“)

## Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnung

Die Entscheidung über die Verordnung einer digitalen Gesundheitsanwendung liegt in der **ärztlichen Verantwortung** und muss für jede Patientin bzw. jeden Patienten individuell getroffen werden. Dabei sind die **medizinische Notwendigkeit**, die **Zweckmäßigkeit** und die **Wirtschaftlichkeit der Verordnung** stets sorgfältig zu prüfen.

Eine Verordnung darf nur erfolgen, wenn sie aus ärztlicher Sicht dem Versorgungsbedarf entspricht und eine bessere oder mindestens gleichwertige Versorgung im Vergleich zu anderen, günstigeren Maßnahmen gewährleistet ist.

Bitte nutzen Sie **keine vom Hersteller vorgefertigten Verordnungstexte oder Kurzatteste ohne individuelle Anpassung**. Dies widerspricht der ärztlichen Beurteilungspflicht sowie den Vorgaben zur wirtschaftlichen Verordnungspflicht.

## Abrechnung

Auf unserer Internetseite finden Sie einen Überblick zur Abrechnung und Vergütung von DiGA, die im DiGA-Verzeichnis des BfArM stehen (unter „Vergütung“):

→ [www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/digitale-gesundheitsanwendungen](http://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/digitale-gesundheitsanwendungen)

Die Leistung für die Erstverordnung von DiGA erfolgt im Rahmen der Grund-, Versicherten- und **Konsiliarpauschalen**.

## DiGA ohne gesonderte EBM-Leistungen

Die Versorgung mit diesen DiGA ist Bestandteil des Leistungskatalogs der GKV und Bestandteil der berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen des EBM.

Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung (§ 87 Abs. 5c Satz 4 SGB V).

Wir halten Sie up to date.

**Ihre KVB**



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen)



KVB Servicecenter

**Kurze Frage – direkte Antwort**

**089 / 570 93-400 10**

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

**Terminwunsch für ausführliche Beratung**

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr